

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Niklas Schenker und Kristian Ronneburg (LINKE)

vom 4. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. Juni 2024)

zum Thema:

Radschutzstreifen

und **Antwort** vom 14. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juni 2024)

Herrn Abgeordneten Niklas Schenker (LINKE) und
Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19321
vom 4. Juni 2024
über Radschutzstreifen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. An welchen Straßenabschnitten in Berlin existieren Radschutzstreifen?
2. An welchen dieser Abschnitte liegen diese an für den Kraftverkehr ein-, zwei- oder mehrstreifigen Straßenabschnitten?
3. An welchen dieser Abschnitte ist ein legales Überholen von Radfahrenden auf dem Schutzstreifen durch Kraftfahrzeuge möglich, ohne dass die kraftfahrzeugführende Person zumindest partiell auf einen weiter links liegenden Fahrstreifen oder den Fahrstreifen für den Gegenverkehr ausschert?

Zu 1. bis 3.:

Abschnitte, in denen Radschutzstreifen in Berlin bestehen, können der Karte Radverkehrsanlagen des Geoportals (FIS-Broker) entnommen werden. Darüberhinausgehende statistische Angaben zu Radschutzstreifen im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor.

4. Wie wird bei der Überwachung des fließenden Verkehrs festgestellt, ob beim Überholen durch den motorisierten Individualverkehr mindestens 1,5 Meter Seitenabstand zu Radfahrenden eingehalten werden? Welche technischen Hilfsmittel können dafür genutzt werden?

Zu 4.:

Der Überholabstand zwischen Kraftfahrzeugen und Radfahrenden kann primär nur geschätzt werden und lässt sich in der polizeilichen Verkehrsüberwachung derzeit nicht mittels technischer Geräte gerichtsfest dokumentieren. Es existiert derzeit kein Messsystem auf dem deutschen Markt, das die für den Einsatz in der Verkehrsüberwachung notwendigen Voraussetzungen der Mess- und Eichverordnung und des Mess- und Eichgesetzes erfüllt sowie die vorgeschriebene Genehmigung der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) besitzt.

5. An welchen Abschnitten, bei denen legale Überholvorgänge mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen zumindest einen teilweisen Fahrstreifenwechsel erfordern wurde von der Berliner Polizei des Mindestüberholabstands bislang kontrolliert und wie viele Verstöße wurden dabei jeweils festgestellt bzw. geahndet?

Zu 5.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

6. Kontrolliert die Berliner Polizei routine- und regelmäßig die Einhaltung des Sicherheitsabstands beim Überholen von Radfahrenden durch Kraftfahrende? Wenn ja: Wie oft und mit welchem Kräfteinsatz? Wenn nein: Warum nicht?

Zu 6.:

Ja. Eine Überwachung von Abstandsverstößen gemäß § 5 Abs. 4 Straßenverkehrsordnung findet täglich im Rahmen der allgemeinen Verkehrsüberwachung statt. Dies erfolgt ganz überwiegend im Rahmen der motorisierten Streifendienste bzw. durch die Fahrradstaffel und die örtlichen Fahrradstreifen der Polizei Berlin, die hierauf ein ganz besonderes Augenmerk richten.

Eine statistische Erhebung von Daten im Sinne der Fragestellung erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

7. Teilt der Senat die Auffassung, dass die Einhaltung von Sicherheitsabständen beim Überholen ein wesentlicher Beitrag zum Sicherheitsempfinden für Radfahrende ist und damit erheblich zur Attraktivität des Radverkehrs beiträgt und was tut der Senat, um dies zu gewährleisten?

Zu 7.:

In § 5 Abs. 4 Straßenverkehrs-Ordnung ist normiert, dass beim Überholen ein ausreichender Seitenabstand zu den anderen Verkehrsteilnehmern eingehalten werden muss. Beim Überholen mit Kraftfahrzeugen von zu Fuß Gehenden, Rad Fahrenden und Elektrokraftfahrzeug Führenden beträgt der ausreichende Seitenabstand innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m. Damit wird dem Sicherheitsempfinden von Radfahrenden gesetzlich Rechnung getragen.

Die Verkehrsüberwachung und -unfallprävention ist ein wichtiger Teil der Arbeit der Polizei Berlin. Bei regelwidrigen Feststellungen im Sinne der Fragestellung werden normenverdeutlichende und verkehrsaufklärerische Gespräche mit der verursachenden Person geführt, um eine Wiederholungsgefahr zu minimieren. Darüber hinaus wird dieser Sicherheitsaspekt bei entsprechenden Präventionsveranstaltungen der Polizei Berlin durch die Verkehrssicherheitsberatenden dargestellt und vermittelt.

Berlin, den 14. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport